

Schriftliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 31

Gemäß §§ 2 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juli 1960 (BGBI I S. 341) und den hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Bauordnung für das Land NW vom 25. Juni 1962 (GV NW 1962 S. 373) i. d. Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96, GV NW S. 232) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBI I S. 1237) ergehen zum Bebauungsplan Nr. 31 folgende Festsetzungen:

1.) Ausnutzbarkeit der Grundstücke

Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach der Bau-nutzungsverordnung. Gemäß § 1 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß in einem Wohngebiet Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht zulässig sind.

2.) Die Oberkante der Kellerdecke darf höchstens 0,5 m über der Straßenkrone liegen. Die Höhe der Straßenkrone ist aus den Längsschnitten zu den einzelnen Straßen, die beim Tiefbauamt der Stadt Geilenkirchen liegen, zu entnehmen.

Liegt das zu bebauende Gelände höher oder tiefer als die nach Satz 2 festgelegte Straßenkrone, so darf ausnahmsweise die Oberkante der Kellerdecke nicht höher als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

Die Höhe ist jeweils in der Mitte der straßenseitigen Gebäude-flucht zu ermitteln.

Geilenkirchen, den 25. Aug. 1973

Der Stadtdirektor

I. V.

(Kleinen)

Stadtbeibeordneter



gehört zur Genehmigung
vom 30.1.1974

Az. 34.41-406.74.1-2090.73

Der Reg. präsident

1973